Übersichtskarte 1 : 10000

Grundlage der Übersichtskarte: Karte von Berlin 1: 500

Textliche Festsetzungen

- Auf den Baugrundstücken sind Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Einrichtungen für Freizeit und Unterhaltung sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Büros zulässig. Ausnahmsweise können Wohnungen zugelassen werden.
- Auf den Baugrundstücken sind Tankstellen, Spielhallen und Einrichtungen, die der Schaustellung von Personen dienen (z.B. Peep-, Sex- und Live-Shows sowie Video- oder ähnliche Vorführungen) unzulässig.
- Auf den Flächen A1, A2 sind bauliche Anlagen, einschließlich Tiefgaragen, unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.
- Auf den durch Baugrenzen begrenzten Flächen B1, B2 ist die Überschreitung der zulässigen Oberkante durch ein vom Blockrand zum Blockinnenbereich hin ansteigendes Dach um bis zu 1,5 m zulässig.
- Auf den durch Baugrenzen begrenzten Flächen C1, C2, C3 sind oberhalb von 67,4 m ü. NHN nur technische Aufbauten und Dachaufbauten, die ausschließlich der Aufnahme technischer Einrichtungen dienen, zulässig.
- Die Baugrundstücke sind zwischen den Baugrenzen in voller Tiefe überbaubar.
- Auf den Baugrundstücken sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 9. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Emissionswerte von Schwefeldioxid (SOx), Stickstoffoxid (NOx) und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tera Joule Energiegehalt (kg/TJ) des eingesetztenBrennstoffes vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL entsprechen.
- Die Flächen A1, A2 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
- 11. Im Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, sowie die im Landschaftsplan VII-L-5 vom 12.12.2000 (GVBI. S. 527) enthaltenen Regelungen zum Biotopflächenfaktor außer

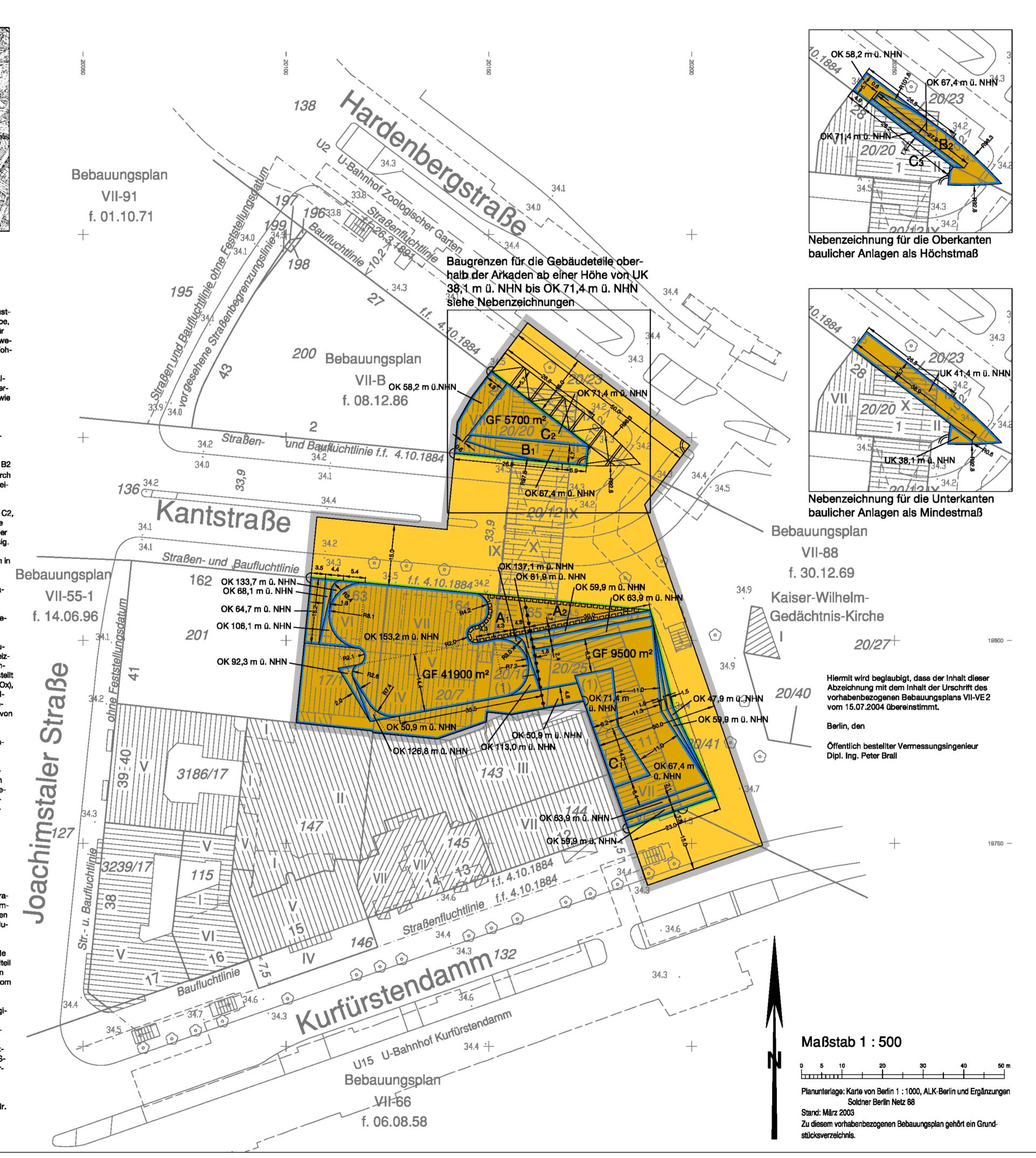
Nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet, ausgenommen das Grundstück Kantstraße 163-164, liegt innerhalb des Denkmalbereichs (Ensemble) "Breitscheidplatz, Wiederaufbaugebiet 'Rund um den Zoo', (City-West)" (Amtsblatt für Berlin Nr. 29 vom 14. Juni 2001, S. 2263).

Die Gebäude im Plangebiet, ausgenommen die Gebäude auf dem Grundstück Kantstraße 163-164, sind Bestandteil des Denkmalbereichs (Gesamtanlage) "Kurfürstendamm 11, Schimmelpfeng-Haus" (Amtsblatt für Berlin Nr. 29 vom 14. Juni 2001, S. 2277).

Der teilweise im Plangebiet gelegene U-Bahnhof Zoologischer Garten ist Bestandteil des Denkmalbereichs (Gesamtanlage) "U-Bahnlinie zwischen U-Bahnhof Zoologischer Garten und U-Bahnhof Ruhleben" (Amtsblatt für Berlin Nr. 29 vom 14. Juni 2001, S. 2271) und des Denkmalbereichs (Gesamtanlage) "Hardenbergplatz, Fern-, Sund U-Bahnhof Zoologischer Garten" (Amtsblatt für Berlin Nr. 29 vom 14. Juni 2001, S. 2275).

Der teilweise im Plangebiet gelegene U-Bahnhof Kurfürstendamm ist ein Baudenkmal (Amtsblatt für Berlin Nr. 29 vom 14. Juni 2001, S. 2297).



Vorhabenbezogener Bebauungsplan VII-VE2

für die Grundstücke
Kurfürstendamm 11, Kantstraße 163-165 und
Hardenbergstraße 28 / Kantstraße 1
sowie Teile der davor liegenden Straßenverkehrsflächen
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg

Zeichenerklärung Festsetzungen

Baugrundstück

Geschossfläche als Höchstmaß

z. B. GF 9500 m²

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO)

Oberkante von baulichen Anlagen in Meter über NHN als Höchstmaß

Unterkante von baulichen Anlagen in Meter über NHN als Mindestmaß

z.B. UK 41,4 m ü. NHN in Meter über NHN als Mindestmaß

ANAN

_----

zh. 60, 聲, Flur 10

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Arkade

Mit Gehrechten zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Planunterlage

n- oder öffentliches Gebäude chafts-, Industriegebäude der Garage	mit Durchfehrt und Geschoßzeihl		Landeegrenze (Bundeeland) Bezintegrenze Ortatellarenze
haus			Gernarkungegrenze
rirdlaches Bauwerk z.B. Tlefgarage)	. mit Geschoßzehl	HERE	Flurgrenze Fluratückagrenze
e Seer		Teich	Flurstücksnummer, Flumummer Grundstücksnummer
ndehöhe, Straßenhöhe	In m Ober NHN z.B.	35.4	Mauer, Stützmauer
Senbaum, Nadelbaum		⊕ \$ 0.00 \$.00	Bordkanta
rdenkmal (Laub-, Nadelbaum)		Q N.D. AND.	Baulinie, Baugrenze
mstein			Straßenbegrenzungelinie
, Hecke		********	
spannungsmast		J.	

enerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 sowie ergänzende Planzeichen. Zugrunde gelegt ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.Januar 1990.

Vorhabenträger: Projekt GbR - Ku'damm 11

Aufgestellt: Berlin, den 25. Juli 2003
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Abt. III Abt. I

Luckhardt

Abtellungsleiter (V.)

Lojewski

Abtellungsleiter

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 26.08.2003 bis einschließlich 26.09.2003 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 10. Oktober 2003

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Abt. II

Ostendorff

Abteilungsleiter (V.)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist als Bestandteil der Rechtsverordnung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 15.07.2004 als Rechtsverordnung festgesetzt worden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Senatorin

Die Verordnung ist am 23 Juli 2004 im Geestz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 290 verkündet worden.